

Finomics AG
Mutschellenstrasse 154
CH-8038 Zürich
zguezalguen@finomics.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tobias Lux
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 16. Juli 2010

Entwurf Rundschreiben 08/20 – Marktrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Lux

In der Folge schreibe ich Ihnen meine Anmerkungen zum Entwurf des oben erwähnten Rundschreibens.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung im Bereich des Risikomanagements im Finanzsektor, erlaube ich mir zu Ihrem Entwurf Stellung zu nehmen. Ich habe 10 Jahre bei der Zürcher Kantonalbank im Risikomanagement gearbeitet, war davon 4 Jahre Leiter Marktrisikokontrolling Handel und war als Mitglied des Direktoriums verantwortlich für die Umsetzung des gesamtbanklichen Risikosystems. Nach der ZKB-Zeit hatte ich bei der KPMG Zürich die Co-Leitung für die Abteilung Financial Risk Management. Aktuell habe ich ein eigenes Unternehmen, Finomics AG, und unterstütze Finanzdienstleister im Bereiche des Risikomanagements.

Einleitend erwähnen Sie „Die Finanzmarktkrise führte die Mängel bei der Eigenmittelunterlegung von Handelsgeschäften und Verbriefungen bei Banken sowie die Fragilität des Interbankenmarkts deutlich vor Augen“. Dies ist sicherlich ein bedeutsamer Aspekt. Aus meiner langjährigen Erfahrung im Risikomanagement bei Banken, ist es jedoch vor allem die fehlende klare Definition und Umsetzung von AKV (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) zwischen Handel und Risikocontrolling, welche auch mit Compliance-Regeln nicht abgefangen werden. Dies führt meistens dazu, dass das Risikocontrolling nicht angemessen wirksam werden kann.

Eine ausdrückliche Verankerung dieser AKV-Aufteilung sollte im Rundschreiben erfolgen. Ähnliche Aussagen wie unter „E Qualitative Mindestanforderungen b) Unabhängige Risikocontrollingabteilung (RZ-302 – 315) sollten für alle Banken gelten, da in der Schweiz nur wenige Institute den Modellansatz, die meisten aber das Standardverfahren für die Erfassung der Marktrisiken anwenden.

Aus den oben erwähnten Gründen, sollte die Erstellung des Profit & Loss (P&L) für das Handelsbuch und das Reporting einer der Hauptprozesse für das Risikocontrolling sein. Im gesamten Rundschreiben wird dieser Prozess nicht explizit erwähnt und auch nicht klar dem Risikocontrolling zugeordnet. Meine Analyse der verschiedenen Rundschreiben und BIZ-Dokumente sowie die Rundschreiben von Deutschland, BaFin, hat ergeben, dass die BaFin in diesem Kontext ausführlicher ist. Im Folgenden ist ein Auszug der relevanten Passagen, welche in das Rundschreiben übernommen werden könnten.

- Aus unabhängiger Sicht wird durch das Risikocontrolling die Steuerungsinformation für die Handelsaktivität erstellt;
- Bei der Erstellung des P&L kommen sämtliche Bewertungsparameter zur Geltung, d.h. das Risikocontrolling kann seine umfassende Aufgabe wahrnehmen;
- Allfällige P&L-Korrekturen können vorgenommen oder der Eskalationsprozess kann initiiert werden;
- Die Erstellung der Risikokennzahlen ist „nur“ die eine Hälfte des Überwachungsprozesses, die andere ist die P&L-Erstellung.

Als Fazit möchte ich betonen, dass eine vom Handel unabhängige Risikocontrollingeinheit das P&L erstellen soll, da nur so gewährleistet werden kann, dass die effektiven P&L-Kennzahlen mit dem eingegangenen Risiko korrespondieren. Schliesslich muss gefragt werden: Was ist der Incentive für den Handel, das P&L selbst zu erstellen?

Ich ersuche Sie höflich, meine Stellungnahme bei der Überarbeitung des Rundschreibens zu berücksichtigen und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüssen

Zülfikâr Güzelgün